

**Landesvorsitzender**  
**Ralf Kusterer**  
Landesverband Baden-Württemberg  
Kernerstraße 5  
70182 Stuttgart

DPoIG BW, Kernerstr. 5, 70182 Stuttgart

Telefon: 0711/ 997 947 4-0  
Telefax: 0711/ 997 947 4-20  
info@dpolg-bw.de  
www.dpolg-bw.de

Stuttgart, den 12. Dezember 2022

## **Mitgliederinformation – Amtsangemessene Alimentation**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach dem das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) in Kraft getreten ist möchten wir mit diesem Schreiben über den aktuellen Stand und die Frage von Widersprüchen informieren.

**Das Wichtigste vorab:** Die DPoIG empfiehlt zum derzeitigen Stand für **dieses Jahr 2022** – mit zwei Ausnahmen für zwei spezielle Sachverhalte (siehe unten) – **NICHT**, Widersprüche gegen die gewährte Besoldung einzulegen. Für **2023** kann dies - aufgrund anderer Gegebenheiten wie Bürgergeld etc. - bereits anders aussehen!

## **Rechtliche Betrachtung zur amtsangemessenen Alimentation**

Im Einbringungsentwurf des BVAnp-ÄG 2022 wurden sehr umfassend die Berechnung und die verfassungsmäßige Begründung des Bundesverfassungsgerichtes dargestellt. Daraus ergibt sich im Grunde, dass die Alimentation - nach den vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Grundsätzen- nicht in allen Bereichen rechtswidrig war.

Für viele Kolleginnen und Kollegen mag es kaum nachvollziehbar sein, dass nicht in allen Bereichen eine Alimentation (zumindest nach den bislang vorliegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes) rechtswidrig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den zugrundeliegenden Beschlüssen aber festgestellt, dass nur einige Besoldungsgruppen nicht amtsangemessen alimentiert wurden. Dies betrifft in erster Linie die unteren Besoldungsgruppen und endet in der Umsetzung bei der Besoldungsgruppe A9 gD.

Daneben wurde in einem weiteren Beschluss festgestellt, dass der Familienzuschlag - insbesondere für die dritten und weiteren Kinder - verfassungsmäßig zu gering bemessen war.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Besoldung noch amtsangemessen ist, muss sich zunächst an den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grundsätzen orientiert werden:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in dem zugrundeliegenden Beschluss die Besoldung der Richter/innen des Landes Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 für nicht mit dem Alimentationsprinzip vereinbar erklärt.

Das BVerfG konkretisiert in seinem am 28. Juli 2020 veröffentlichten Beschluss (2 BvL 4/18) seine Rechtsprechung zur amtsangemessenen Besoldung aus dem Jahr 2015. Insbesondere bestätigen und verfeinern die Karlsruher Richter/innen das Schema zur Prüfung einer verfassungsmäßigen Alimentation. Danach folgt eine Alimentationsprüfung in drei Prüfungsstufen.

Auf der **ersten Prüfungsstufe** wird mit Hilfe von fünf Parametern die Alimentation abgeprüft:

1. Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst (über einen Zeitraum von 15 Jahren).
2. Vergleich der Besoldungsentwicklung und des Nominallohnindex (über einen Zeitraum von 15 Jahren).
3. Vergleich der Besoldungsentwicklung und des Verbraucherpreisindex (über einen Zeitraum von 15 Jahren).
4. Abstandsgebot zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum (mind. 15 %) sowie systeminterner Besoldungsvergleich und
5. Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder.

Diese erste Prüfungsstufe bildet einen Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus.

Das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Beschluss noch einmal die Indizwirkung verletzter Prüfparameter für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Nur, wenn **mindestens drei Parameter** der ersten Prüfungsstufe verletzt sind, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation.

Neu ist eine konkretere Einordnung des **Mindestabstandsgebots**. Nach geltender Rechtsprechung des BVerfG muss sich die Beamtenbesoldung vom Niveau der sozialhilferechtlichen Grundsicherung jedenfalls um 15 % abheben. Das BVerfG hat jetzt klargestellt, dass dieses Mindestabstandsgebot bei der Prüfung der Parameter der 1. Stufe (systeminterner Besoldungsvergleich) in den Blick zu nehmen sei. Eine Fehlerhaftigkeit des Besoldungsniveaus in den unteren Besoldungsgruppen würde zwangsläufig das gesamte Besoldungsgefüge betreffen.

Hinsichtlich der Ermittlung und Berechnung des Mindestabstands der Beamtenbesoldung zum sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveau stellt das Gericht klar, dass - beispielsweise bei Miet- und Heizkosten - die tatsächlichen Bedürfnisse und nicht nur Pauschalierungen zu Grunde gelegt werden müssen. Damit erteilt das Gericht pauschalen Bewertungen eine Absage, die lediglich auf die durchschnittliche Betrachtung im Existenzminimumsbericht abstellen. Das bedeutet aber auch, dass der Einzelfall zu betrachten ist.

Deshalb führt Bayern vermutlich nur einen Ortszuschlag (nach dem Wohnortprinzip) ein - d.h. München höchster Ortszuschlag, peripherer Bereich weniger. Insgesamt gibt es 7 Stufen. Bei dieser Regelung – also ohne irgendwelche Beförderungen/Überleitungen (und zusätzliche Stellen) würde auf Baden-Württemberg übertragen, vermutlich in vielen Regionen nichts ankommen.

Aktueller Prüfungs-Stand:

1. Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst = **höchstwahrscheinlich NICHT tangiert - siehe auch Berechnungen – das letzte Ergebnis wurde 1:1 übertragen.**
2. des Nominallohnindex = Daten liegen für 2022 noch nicht vor = **für das Jahr 2022 ist die Wahrscheinlichkeit aber sehr gering, weil in den ersten 3 Quartalen nach Vorlagen des Finanzministeriums nicht tangiert und es ist ein Zeitraum von 15 Jahren zu betrachten**
3. des Verbraucherpreisindex = Daten liegen für 2022 noch nicht vor = **könnte tangiert sein, weil hohe Inflation – ABER – unsicher, weil Finanzministerium Puffer eingezogen hat. Auch weil in den ersten drei Quartalen nicht gerissen/tangiert und es ist ebenfalls ein Zeitraum von 15 Jahren zu betrachten.**
4. Abstandsgebot- systeminterner Besoldungsvergleich = **höchstwahrscheinlich NICHT tangiert, weil Unterschiede zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen nicht verändert wurden.**
5. Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder = **höchstwahrscheinlich NICHT tangiert, weil andere Bundesländer außerhalb der Besoldungsordnung Maßnahmen zur amtsangemessenen Alimentation umsetzen (u.a. nur Ortszuschlag – Bayern, nur Familienzuschlag – Ostländer).**

WICHTIG dabei ist, dass bei den Prüfungen zum Verbraucherpreisindex ein 15-Jahreszeitraum benötigt wird. Aktuell müsste danach eine Inflation von 20% bestehen, damit dieser Parameter erfüllt wäre. Das wäre dann aber auch nur einer von fünf.

**Fazit: Aus diesen Gründen sehen wir insgesamt zum derzeitigen Stand für entsprechende Verfahren keine Aussicht auf Erfolg.**

Darüber hinaus existieren nach unserem Kenntnisstand weder Musterkläger/Musterverfahren noch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Finanzministerium zum Ruhen des Verfahrens bzw. dem Verzicht auf die Einrede der Verjährung. Solange eine solche Vereinbarung nicht existiert, werden Verfahren nicht ruhend gestellt, sondern sie können beschieden werden. Dies wiederum führt dazu, dass die Betroffenen Klage einreichen müssten, um sich das Verfahren offen zu halten. Dafür fehlen aber die Erfolgsaussichten, weil die Parameter nach unserer Auffassung nicht erfüllt sind.

**Wichtig: Diese Einschätzung gilt zunächst für das Jahr 2022. Für 2023 werden wir eine erneute Prüfung vornehmen. Hier kann sich z.B. auf aufgrund der Einführung des Bürgergeldes eine andere Bewertung ergeben. Hierüber werden wir zu gegebener Zeit informieren. Für die Einlegung eines Widerspruches besteht dann aber noch bis zum 31.12.2023 Zeit.**

Ergänzend fügen wir dies diesem Schreiben zur besseren Nachvollziehbarkeit noch die entsprechenden Berechnungen auf der Grundlage der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem aktuellen Gesetzentwurf bei.

## **Aktuelle Widersprüche/Musterschreiben:**

Aktuell bestehen noch zwei spezielle Bereiche, in denen wir auch in diesem Jahr zu Anträgen/Widersprüchen aufrufen. Diese bestehen unabhängig der aktuellen Besoldungs- und Versorgungsanpassung.

### **1. Erhöhung der Kostendämpfungspauschale**

Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen im Polizeikurier (November 2021) und erneuern hiermit die Empfehlung, gegen die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale in den betreffenden Fällen einen Widerspruch einzulegen. Voraussetzung ist, dass ein konkreter Beihilfebescheid vorliegt, bei dem die Kostendämpfungspauschale abgezogen wird.

Betroffen sind fast alle Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, ausgenommen insbesondere A 6 und A 7, C 1, C 2, C 3, C 4 (vergleiche Tabelle aus dem Gesetzentwurf zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 Drucksache 15/2561).

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat mit Urteil vom 23.06.2020 (2 K 8782/18) die Anpassung der Kostendämpfungspauschale (§ 15 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014) in einem einen Professor betreffenden Fall für verfassungswidrig erklärt. Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 04.05.2021 (2 S 2103/20) die Entscheidung des Verwaltungsgericht Karlsruhe aufgehoben und festgestellt, dass die Kostendämpfungspauschale verfassungsgemäß ist. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist inzwischen aber eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht unter dem Az. 5 B 26/21 anhängig.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass diese Maßnahme des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 für alle betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unwirksam ist. Wir empfehlen daher weiterhin, gegen entsprechende Beihilfebescheide Widerspruch einzulegen. Hierzu ist in der Anlage nochmals ein **Musterwiderspruch Erhöhung Kostendämpfungspauschale Beihilfe 11/2021** beigefügt.

### **2. Kinderbezogener Familienzuschlag bei addierter Arbeitszeit der Eltern von weniger als der eines Vollzeitbeschäftigten (zusammen weniger als 100 %)**

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat mit Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 26. Januar 2022 - Az. 4 K 187/21 - dem Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg die Frage der Verfassungswidrigkeit des kinderbezogenen Familienzuschlags **bei addierter Arbeitszeit der Eltern von weniger als der eines Vollzeitbeschäftigten vorgelegt**. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen begehrt die verfassungsrechtliche Prüfung des § 41 Abs. 4 Satz 3 LBesGBW vom 9. November 2010 in der Fassung vom 21. Juli 2015 in Verbindung mit § 8 LBesGBW.

Im Verfahren des Verwaltungsgerichts Sigmaringen wehrt sich die Klägerin gegen die Nichtgewährung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für ihre beiden

Kinder im Umfang der addierten Arbeitszeit der Eltern. Die Eheleute waren im streitgegenständlichen Zeitraum beide in Teilzeit im Beamtenverhältnis beschäftigt, die Ehefrau zu 35,71 % und der Ehemann zu 51,85 %. Zusammen kamen sie auf eine addierte gemeinsame Arbeitszeit vom 87,56 %. Die Ehefrau war zu diesem Zeitpunkt die vorrangig Kindergeldberechtigte und bezog den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags in Höhe von 35,71 %. Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 LBesGBW findet die Kürzung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags aufgrund der Teilzeitbeschäftigung gem. § 8 LBesGBW keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsrechtlich ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen liegt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung vor, wenn bei **zwei Teilzeitbeschäftigten**, die zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen, eine jedenfalls teilweise Addition der Arbeitskraft für die Gewährung des vollen kinderbezogenen Familienzuschlags erfolgt, wohingegen bei zwei Teilzeitbeschäftigten, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen, eine solche Addition nicht erfolgt und die Kürzung nach § 8 LBesGBW vorgenommen wird.

Diese Frage wird nun durch den Verfassungsgerichtshof (Az. 1 GR 24/22) überprüft.

Wir empfehlen im Hinblick auf den Vorlagebeschluss betroffenen teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, die vorrangig kindergeldberechtigt sind, ihre Ansprüche vorsorglich eigenständig noch in diesem Haushaltsjahr (bis zum **31.12.2022!**) geltend zu machen.

Ein ***Musterschreiben Kinderbezogener Familienzuschlag bei teilzeitbeschäftigten Elternteilen unter 100%*** ist als Anlage beigefügt.

Mit kollegialen Grüßen

Ralf Kusterer   
Landesvorsitzender